

mein verbreitet zu haben, als wenn im Fall der versagten Bestätigung die Unternehmung selbst dann für ungültig erklärt würde; dem ist nicht so. Es werden die Häuser nicht weggerissen, es werden die Maschinen nicht zertrümmert, der Unternehmung kein Hinderniß in den Weg gelegt; der einzige Erfolg nach beiden Bestimmungen ist bloß der: es ist kein Verein vorhanden, sondern alle Mitglieder werden als Einzelne betrachtet.

Abg. Todt: Ich meinerseits habe das durchaus nicht mißverstanden; allein ich habe auch erwähnt, daß dies keinen großen Unterschied herbeiführen könne. Wenn die civilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes angenommen werden, so werden den Actieninhabern vor andern Gesellschaften gewisse Vortheile zugesichert, indem sie z. B. von der Solidarität der Verbindlichkeit befreit sind. Wollen nun andere Gesellschaften dieselben Vortheile in Anspruch nehmen, so müssen sie erst um die Bestätigung nachsuchen. Es liegt also hierin eine indirekte Nothigung.

Abg. v. Kiesenwetter: Wenn einer der Herren Sprecher sagt, es komme nicht auf die Motiven an, aus welchen man dem Gesetzentwurf oder dem Deputations-Gutachten beistimme, so kann ich das nicht glauben. Es könnte doch wohl der Fall sein, daß die Staatsregierung mehr oder weniger auf die Motiven Rücksicht nehme. Sehr wahr hat der letzte Redner ausgesprochen: eine gewisse freie Beurtheilung der Staatsregierung wird sich nicht beseitigen lassen; aber gerade darum kommt es auf die Motiven an, und ich kann den Motiven des Gesetzentwurfs nur beistimmen, aber durchaus nicht denen des Deputations-Gutachtens. Ein anderer Redner hat darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Actienvereine darum wünschenswerth sei, damit andere gewerbliche Unternehmungen nicht beeinträchtigt würden; da kann ich nicht umhin, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die dann bei der Prüfung wegen der Genehmigung stattfinden müßten. Soll eine Eisenbahn gebaut werden, so würden sich die Miethkutscher, die Gastwirthe und wer sonst noch an die Regierung mit der Bitte wenden, die Genehmigung zu versagen, da ein solches Unternehmen ihnen Schaden bringe. Soll eine Zucker-Raffinerie angelegt werden, so werden die bestehenden Raffinerieen dagegen einkommen, und im Ganzen, soll eine Unternehmung erzielt werden, wo schon derartige bestehen, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Mitglieder der bereits bestehenden sagen: wie ist es möglich, daß wir concurriren können, wenn ein neues Kapital auf ein solches Unternehmen verwendet wird! Was soll nun die Staatsregierung thun? Ich glaube aber auch, daß, wenn die Staatsregierung im Stande wäre, auf solche Gründe einzugehen, dabei doch dem Lande großer Schaden erwachsen könnte. Es würde vielleicht aus dem Grunde, daß andere Actienunternehmungen durch die neue Anlage leiden, die Genehmigung versagt. Sehr leicht könnte dann der Fall eintreten, daß diese Unternehmungen, nun hierdurch veranlaßt, in das Nachbarland übergängen, und der Erfolg wäre dann der, daß wir die Concurrrenz außer Landes hätten, die

wir im Inlande unterdrückten. Ich meine, man kann bei gewerblichen Verhältnissen in den jetzigen Zeiten nicht vorsichtig genug sein. In allen Staaten nimmt die Industrie zu. Will man zum Schutze der Gewerbe Verbesserungen der Industrie unterdrücken, so wird der Erfolg häufig der sein, daß das Inland gegen andere Länder zurück bleibt, und der Schaden, den man einfach hat vermeiden wollen, sich dreifach oder zehnfach herausstellt!

Abg. Utenstädt: Auf das Beispiel, über welches der letzte Redner sich erklärte, muß ich bemerken, daß ich mißverstanden worden bin. Ich habe nicht gesagt, daß dies Bedingung jeder Bestätigung sein soll; ich habe nur von dem Obergewaltrechte des Staats gesprochen, nach welchem er auch die Pflicht hat, eine so weit um sich greifende Unternehmung wenigstens insofern zu übersehen, als zu beurtheilen ist, welchen Einfluß diese auf das Gewerbe überhaupt haben könnte. Es läßt sich kaum denken, daß die Staatsregierung jemals einer solchen Unternehmung die Bestätigung versagen werde, bloß aus dem Grunde, weil sie hier oder da in ein einzelnes Innungsverhältniß eingreife; allein, es liegt wohl in der Nothwendigkeit, daß der Staat die Obergewalt auf die gesammten Gewerbsverhältnisse ausdehne und beurtheile, welchen Einfluß ein einzelnes Unternehmen auf das Ganze habe. Wenn man sich übrigens gegen das Deputations-Gutachten erklärt hat, weil man sich gleich anfangs im Irrthum befunden, so hat der eine Irrthum immer wieder andere Irrthümer nach sich gezogen. Man hat nämlich das, was die Deputation Seite 252. in der zweiten Zeile sagt, warum sie die Bestätigung nothwendig finde, am Ende für Bedingungen angesehen, unter welchen die Deputation die Bestätigung versagt oder gegeben wissen wolle. Es steht aber im ganzen Zusammenhange nicht ein Wort davon, daß hier von Bedingungen die Rede sein solle; sie spricht sich nur über die Gründe zur Bestätigung aus, und ist in diesen mit der Regierung vollkommen einverstanden. Wenn man dessen ohngeachtet behauptet hat, daß andere Motiven von der Deputation als von der Regierung gegeben worden wären, und daß die Ansicht der Regierung eine weit mildere sei, während dem die Deputation sich für Beschränkungen erklärt habe, so möchte ich auf Seite 460 verweisen, wo auch die Staatsregierung sagt: „sie würde Actienunternehmungen, welche eine Täuschung des Vertrauens der Theilnehmer verrathen, ihre Genehmigung nie ertheilen.“ Mehr hat auch die Deputation nicht gewollt. Es sind selbst vorhin von der Staatsregierung durch ihre Organe bestimmte Fälle herausgehoben worden, in welchen sie gewissen Vereinen nie ihre Bestätigung ertheilen würde. Also möchte ich wissen, wo der Unterschied zwischen den Motiven der Deputationen und denen der Staatsregierung sei? Wenn übrigens die Deputation eine Aenderung beantragt hat gegen den Ausdruck, der im Gesetzentwurfe steht, indem sie sagt, in solchen Fällen wäre ein Verein ungültig, so frage ich: wo soll hier ein Widerspruch stattfinden? Sobald die Staatsregierung selbst erklärt, wir können diesem Vereine die Genehmigung nicht geben, wir finden, daß die Grundlage desselben eine Täuschung ist, so ist doch wohl folgerecht, daß der Verein nicht gelten kann;